

II. Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für einzelne Bilanzpositionen

Die Gegenstände des **Anlagevermögens** werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände ist wie folgt festgelegt:

Kanäle	67 Jahre
Inliner-Sanierungen	50 Jahre
Bauwerke	50 Jahre
Technische Einrichtungen	4 - 15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode. Die Abschreibung der Zugänge im Bereich des Anlagevermögens erfolgt mit Beginn des Monats der Fertigstellung bzw. Anschaffung.

Nachträgliche Anschaffungskosten werden über die Restnutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 410,00 € ohne Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert, abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen, angesetzt. Auf die Bildung einer Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wird verzichtet, da alle Forderungen durch die Kasse auf ihre Werthaltigkeit geprüft werden und bei Bedarf über die Einzelwertberichtigung gebucht werden. Zudem ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu rechnen sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück. Diese Forderungen, sowie die ebenfalls zu den öffentlichen Grundstückslasten zählenden Kanalanschlussbeiträge können durch eine Zwangsvollstreckung in das betreffende Grundstück auch dann noch befriedigt werden, wenn der Gebühren-/Abgabenschuldner das entsprechende Grundstück veräußern sollte. Ein Forderungsausfall rückständiger Gebühren und Beiträge kann daher nahezu ausgeschlossen werden.

Die **Sonderposten** für Zuwendungen und Beiträge wurden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt anhand der festgelegten Abschreibungsplanung auf Basis der Restnutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Rückstellungen werden für erkennbare Risiken, Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

B. Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnis- und Finanzrechnung

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des **Anlagevermögens** wird auf den als Anlage beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

Im Jahr 2016 wurde das gesamte Kanalvermögen mit Hilfe der in 2015 angeschafften neuen Software des Kanalkatasters überprüft. Der Anlagennachweis wird seitdem um die einzelnen Haltungen gem. Kanalkataster weiter differenziert erstellt. Den Erfordernissen einer körperlichen Inventur des Kanalvermögens wird durch die Überprüfungspflicht gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, welche mittels Kanal-TV routinemäßig durchgeführt wird, Rechnung getragen.

II. Umlaufvermögen

Die **Forderungen** laut Abschluss zum 31.12.2018 in Höhe von 401.181,98 € teilen sich wie folgt auf:

- 219.027,83 € Gebührenforderungen.
Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen aus der Endabrechnung der Schmutzwasserabrechnung des Jahres 2018. Diese Forderungen wurden mit der 1. Abschlagszahlung 2019 der Grundbesitzabgaben fällig und größtenteils zwischenzeitlich beglichen.
- 7.272,09 € Beitragsforderungen.
Die Forderung resultiert aus einem Kanalanschlussbeitrag, welcher zwischenzeitlich beglichen wurde.
- 174.882,06 € privatrechtliche Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe der liquiden Mittel gem. Finanzrechnung zum 31.12.2018 (174.092,11 €) als gegebenen Liquiditätskredit sowie aus Gutschriften aus der Endabrechnung der Stromkosten für die Pumpstationen gegenüber dem Energieversorger (789,95 €), welche unmittelbar nach der erfolgten Abrechnung beglichen wurde.

Die Laufzeiten der Forderungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel.

III. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des Städtischen Abwasserbetriebes hat sich im Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

Eigenkapital- position	Anfangs- Bestand €	Abgänge €	Zugänge €	Endbestand €
Allgemeine Rücklage	11.288.175,75	11.129,88 *1)	300.339,50	11.577.385,37
Jahresüberschuss 2017	922.174,22	922.174,22 *2)	0,00	0,00
Jahresüberschuss 2018	0,00	0,00	964.333,90	964.333,90
	<u>12.210.349,97</u>	<u>933.304,10</u>	<u>1.264.673,40</u>	<u>12.541.719,27</u>

*1)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sind nach den Vorschriften des § 43 Abs. 3 GemHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und im Anhang zu erläutern.

Im Jahr 2018 wurden hiernach nachfolgende Vermögensgegenstände in Höhe des Bilanzwertes zum Zeitpunkt des Abganges mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, welche zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 11.129,88 € führte. Die Auswirkungen auf das Eigenkapital sind entsprechend dargestellt:

Lfd. Nr.	Vermögensgegenstand	Auswirkung auf das Eigenkapital
	Anfangsbestand der Allgemeine Rücklage zum 01.01.2018 (incl. der Zuführung des Jahresüberschusses 2017 (s.u.):	11.588.515,25 €
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
a	Software „pro-Kanal Schachterfassung“ zum Erinnerungswert:	./.
		1,00 €
2.	Abgänge Infrastrukturvermögen (Kanalbauten)	
a	3 Kanalhaltungen in der Benrader Str. aus dem Jahr 1975, welche im Wege der Kanalerneuerung Benrader Str. Teil 4 zurückgebaut wurden:	./.
		9.624,01 €
b	4 Kanalhaltungen Hasenheide aus dem Jahr 1967, welche im Wege der Kanalerneuerung Hasenheide Teil 3 zurückgebaut wurden:	./.
		1.497,32 €
3.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
a	Verschrottung div. bereits abgeschriebener Hardwarekomponenten u.ä. zum jeweiligen Erinnerungswert:	./.
		7,55 €
	Bestand der Allgemeine Rücklage zum 31.12.2018 (vor der Zuführung des Jahresüberschusses 2018):	11.577.385,37 €

*2)

Gemäß Ratsbeschluss vom 25.09.2018 wurde der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 922.174,22 € wie folgt verwendet:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 300.339,50 € wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Ein Teilbetrag in Höhe von 621.834,72 € wurde an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.

IV. Sonderposten

Für erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse, Beiträge und unentgeltlich überlassene Vermögensgegenstände sind **Sonderposten** auf der Passivseite zu bilden, die entsprechend der Abschreibung der aktivierten Anlagegüter aufzulösen sind.

Die Sonderposten haben sich durch Auflösungen und Zuführungen wie nachfolgend aufgeführt entwickelt:

Sonderposten- position	Anfangs- Bestand €	Auflösung €	Zugänge €	Endbestand €
Zuwendungen	4.904.882,00	124.388,12	0,00	4.780.493,88
Beiträge	5.959.677,50	141.529,36	9.617,87	5.827.766,01
Gebührenaussgleich	759.366,75	332.049,70	266.231,17	693.548,22
Sonstige Sonderposten:				
Erschließungsverträge	1.221.704,19	23.912,16	0,00	1.197.792,03
Straßenoberflächenentwässerung	1.368.049,80	31.130,77	0,00	1.336.919,03
	<u>14.213.680,24</u>	<u>653.010,11</u>	<u>275.849,04</u>	<u>13.836.519,17</u>

Die im Jahr 2018 festgesetzten Kanalanschlussbeiträge sowie die anteiligen Erschließungsbeiträge für die Straßenoberflächenentwässerung im BPlan-Gebiet VO 39 (Walter-Lehnen-Str.) wurden zunächst als Verbindlichkeiten für erhaltene Anzahlungen bilanziert, da die entsprechende Entwässerungsanlage noch nicht fertiggestellt wurde und auf der Aktivseite im Anlagevermögen bei den Anlagen im Bau bilanziert wurde. Die Umbuchung der Beträge in Höhe von insges. 547.071,23 € in die jeweiligen Sonderposten erfolgt zum Zeitpunkt der der Aktivierung der Entwässerungsanlage im BPlan-Gebiet VO 39.

V. Rückstellungen

Rückstellungs- Position	Anfangs- bestand €	Inanspruch- nahme/ Auflösung (A) €	Zugänge €	Endbestand €
Kosten der Jahresabschlussprüfung:	14.910,00	14.380,00 530,00 (A)	14.000,00	14.000,00
Kosten für die Dachsanierung auf der Betriebsstelle St. Tönis durch den Niersverband:	46.500,00	0,00	0,00	46.500,00
Kosten für Brückensanierung auf der Betriebsstelle St. Tönis durch den Niersverband:	67.500,00	0,00	0,00	67.500,00
Kosten für die Instandsetzung der Schmutzwasserpumpen auf der Betriebsstelle Vorst durch den Niersverband:	20.000,00	18.820,14 1.179,86 (A)	0,00	0,00
	<u>148.910,00</u>	<u>34.910,00</u>	<u>14.000,00</u>	<u>128.000,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Übernahme des Bestätigungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018 (insges. 14 T€).

Die im Jahr 2017 gebildete Rückstellung in Höhe der voraussichtlichen durch den Betrieb tragenden Kosten für die Instandsetzung der Schmutzwasserpumpen Betriebsstelle Vorst durch den Niersverband in Höhe von ursprünglich 20 T€ konnte nach Schlussrechnung vollständig erledigt werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd. 18,8 T€ so das noch eine ertragswirksame Auflösung von rd. 1,2 T€ erfolgte. Die weiterhin im Jahr 2016 auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages gebildeten Rückstellungen für seitens des Niersverbandes vorzunehmende Dachsanierungen (46,5 T€) sowie der Brückensanierung (67,5T€) auf der Betriebsstelle St. Tönis wurden auch in 2018 noch nicht durchgeführt bzw. abgerechnet. Die entsprechenden Rückstellungen wurden daher in voller Höhe nach 2019 fortgeschrieben.

VI. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** zum Abschlussstichtag in Höhe von insges. 9.014.985,51 € betreffen mit

- 7.769.993,25 € Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Im Jahr 2018 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 1,2 Mio.€ gemäß der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes 2017 zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen aufgenommen.
- 561.337,00 € Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
Hierin enthalten sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus der Erstattungen von Personal- & Sachaufwendungen in Höhe von 551.738,42 € sowie für ausstehende Rechnungen aus Kanalbaumaßnahmen und Kanalreparaturen in Höhe von 6.175,46 € und sonstigen in 2019 in Rechnung gestellte Leistungen des Jahres 2018 in Höhe von 3.463,12 €.
- 136.544,03 € sonstige Verbindlichkeiten
aus Gutschriften der im 1. Quartal 2019 erfolgten Gebührenabrechnung des Jahres 2018 (kreditorische Debitoren).
- 547.071,23 € Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen.
Hierzu wird auf die zuvor unter IV. gemachten Ausführungen bei den Sonderposten verwiesen.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel.

VII. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Abwassergebühren)

Die Gebührenerträge (nach Einbuchung in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich) gliedern sich wie folgt:

Gebührenart	2018	2017
1. Kanalbenutzungsgebühren		
a) <u>Schmutzwassergebühren</u>		
- für Einleiter, die <u>nicht</u> unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten (Nichtniersverbandsmitglieder):	2.339.178,89 €	2.254.948,49 €
- für Einleiter, die direkt Beiträge an den Niersverband entrichten (Niersverbandsmitglieder):	140.422,33 €	154.379,97 €
b) <u>Niederschlagswassergebühren</u>		
- für Einleiter, die <u>nicht</u> unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten (Nichtniersverbandsmitglieder):	1.740.710,35 €	1.638.725,62 €
- für Einleiter, die direkt Beiträge an den Niersverband entrichten (Niersverbandsmitglieder):	42.197,56 €	43.371,81 €

2. Gebühren für die Grundstücksentsorgung

Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen:	32.564,24 €	30.101,96 €
Schmutzwasserbeseitigung aus Abwassersammelgruben:	26.552,05 €	28.370,73 €

Mengen- und Tarifstatistik

Im Jahresvergleich ergeben sich folgende Mengen und Gebühren:

Gebührenart	2018		2017	
	Menge	Geb.-Satz	Menge	Geb.-Satz
Schmutzwasser				
- alle Einleiter:	1.335.167 m ³	1,07 €/m ³	1.302.666 m ³	1,25 €/m ³
- nur Nichtniederschlagswasser:	1.199.569 m ³	1,02 €/m ³	1.167.024 m ³	0,88 €/m ³
Niederschlagswasser				
- alle Einleiter:	1.813.333 m ²	0,62 €/m ²	1.833.943 m ²	0,68 €/m ²
- nur Nichtniederschlagswasser:	1.743.026 m ²	0,43 €/m ²	1.763.636 m ²	0,35 €/m ²
Grundstücksentsorgung				
- Grundgebühr (je Anlage):	237 Anl.	101,32 €/Anl.	238 Anl.	94,60 €/Anl.
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:	586,5 m ³	19,36 €/m ³	546,5 m ³	18,73 €/m ³
- Schmutzwasser aus Sammelgruben:	1.784,0 m ³	13,35 €/m ³	1.854,5 m ³	13,87 €/m ³

VIII. Personal

Der Städtische Abwasserbetrieb Tönisvorst bedient sich zur Durchführung seiner Tätigkeiten der Mitarbeiter der Stadt Tönisvorst. Die Abrechnung der entsprechenden Personalaufwendungen erfolgt durch die Stadt Tönisvorst nach den tatsächlich gezahlten Personalaufwendungen.

C. Sonstige Angaben**I. Nachtragsbericht**

Vorgänge nach Beendigung des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben, haben sich nicht ereignet.

II. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

III. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen und in Höhe von 128,5 T€ (Restbetrag zum 31.12.2018) für erteilte Aufträge für Bau- und Ingenieurleistungen.

Für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene bzw. abgerechnete Investitionsmaßnahmen wurden nachfolgende Mittel zur Finanzierung nach 2019 übertragen:

<u>Maßnahme</u>	<u>Bemerkung</u>	<u>Betrag -€-</u>
Kanalisation BPlan-Gebiet Vo 39	Die Kanalisation wurde im Dezember 2017 vergeben und die Baumaßnahme hiernach im Januar 2018 begonnen, aber im Jahr 2018 noch nicht endgültig fertiggestellt:	150.000,00 €
Teil-Kanalenerneuerung Hasenheide Teil 4	Die Maßnahme wurde in 2018 begonnen, jedoch noch nicht endgültig fertiggestellt:	25.990,00 €
Teil-Kanalenerneuerungen Bachstr. Teil 1+Teil 2	Die Maßnahmen wurden in 2018 ausgeschrieben, die Bauausführung erfolgt in 2019:	444.549,87 €
Erneuerung Abwasser-/ Niederschlagswasser-beseitigungskonzept	Die Maßnahme wurde in 2018 vergeben, jedoch noch nicht endgültig fertiggestellt.	40.000,00 €
Teil-Kanalenerneuerung Benrader Str. Teil 4	Die Maßnahme wurden in 2018 zwar fertig-gestellt und aktiviert; Die Schlussrechnung wurde jedoch erst nach Prüfung in 2019 ausbezahlt:	6.175,46 €
-----		Summe: 666.715,33 €

IV. Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17 HGB n.F. betrug für das Geschäftsjahr 2018 incl. der gesetzlich Umsatzsteuer 13.090,00 €. Es betrifft ausschließlich Abschlussprüferleistungen.

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Tönisvorst vor, den Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 964.333,90 € in Höhe von 637.368,34 € an die Stadt abzuführen und in Höhe von 326.965,56 € mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

VI. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebsatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Kaufmännische Betriebsleiterin ist die Beigeordnete/Kämmerin, Technischer Betriebsleiter ist der für den Tiefbau zuständige stellvertretende Abteilungsleiter der Abt. 8 (Stadtentwicklung).

Die Betriebsleitung bilden:

Frau Nicole Waßen	Kaufmännische Betriebsleiterin
Herr Jörg Friedenber	Technischer Betriebsleiter

Für jeden Betriebsleiter ist vom Betriebsausschuss ein Stellvertreter bestellt worden:

Herr Wernher Blumenkamp (Stellvertreter der Kaufmännischen Betriebsleiterin)

Frau Andrea Laarmanns (Stellvertreterin des Technischen Betriebsleiters).

Der Betriebsleitung und den Mitgliedern des Betriebsausschusses werden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Bezüge (§ 285 Ziffer 9a HGB) gezahlt.

An frühere Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses werden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Bezüge im Sinne des § 285 Ziffer 9b HGB gezahlt.

Der Betriebsleitung und den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Vorschüsse und Kredite gewährt; auch wurden zugunsten dieses Personenkreises keine Haftungsverhältnisse eingegangen. (§ 285 Ziffer 9c HGB).

VII. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebsatzung aus 13 Mitgliedern.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahre 2018:

Kroschwald, Thomas -Vorsitzender-	- Pensionär
Beine, Udo (bis 17.05.2018)	- Landesbeamter Innenministerium NRW i.R., Naturheilpraktiker
Bräuning, Ingo	- Rentner
Butzen, Eric (bis 17.05.218)	- Rohrnetzbauer
Furtmann, Edith (ab 17.05.2018)	- Juristin
Frank, Hans-Joachim	- Rentner
Giesen, Maik	- Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
Giltges, Christoph (ab 17.05.2018)	- Objektbetreuer
Hegger, Annette	- Hauswirtschaftsmeisterin
König, Volker (ab 17.05.2018)	- Beamter
Kremer, Werner	- kaufmännischer Angestellter
Lambertz-Müller, Anja	- Verwaltungsfachwirtin
Peeren, Ulrich (bis 17.05.2018)	- Einzelhandelskaufmann
Seegers, Rolf -Stellv. Vorsitzender-	- Pensionär
Thienenkamp, Marcus	- Diplomkaufmann, Bankangestellter
van den Heuvel, Joachim	- Straßenbauer

Der Betriebsausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2018 zu drei Sitzungen zusammen.

Tönisvorst, den 03.05.2019

gez. Nicole Waßen
Kfm. Betriebsleiterin

gez. Jörg Friedenber
Techn. Betriebsleiter

4.) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst****Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebs Tönisvorst – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Finanz- und Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebs Tönisvorst geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dülmen, den 07. Juni 2019

HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Dr. Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2019

gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Weiterhin hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18. September 2019 über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt beschließt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 35.256.041,62 € aufgestellten Jahresabschluss 2017 für den Städtischen Abwasserbetrieb festzustellen und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe 964.333,90 € soll wie folgt verwendet werden:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 326.965,56 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2016 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2018 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 637.368,34 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.

Tönisvorst, den 20.11.2019

gez. Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 21/S. 113

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Tönisvorst vom 19. September 2019

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in Verbindung mit § 16 und § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom **18.09.2019** für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus Rattus*).

§ 2 Gefahrenabwehr

- (1) Die Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde führt in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr, der durch die Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.
- (2) Die Rattenbekämpfung wird im gesamten Stadtgebiet vorgenommen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind Verpflichtete, die
 1. Eigentümer der Grundstücke
und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
 2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten
 3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.
- (3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.

§ 5 Inhalt der Duldungspflicht

- (1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, insbesondere auf Kellerräume, Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehhaltung), Lagerplätzen, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen.
- (2) Die Duldungspflichtigen haben
 - a) alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen beziehungsweise so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
 - b) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gewähren, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und – soweit zumutbar und erforderlich – Hilfe zu leisten,
 - c) dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenene tote Ratten unverzüglich verbrannt oder vergraben werden.

§ 6 Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen beauftragt die Stadt Tönisvorst ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde einen Ausweis, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferinnen haben den Verpflichteten nach § 3 von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.
- (3) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach EG-Verordnung Nr. 1907/2006, geändert durch EU-Verordnung Nr. 453/2010, zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.

§ 7 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Haustiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.
- (2) Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Tönisvorst.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 2 Buchstabe a) die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder so lagert, dass die Bekämpfungsmittel so ausgelegt werden können,
 - b) § 5 Abs. 2 Buchstabe b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Person den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
 - c) § 5 Abs. 2 Buchstabe c) nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
 - d) § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Geltungsdauer

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,‘
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 16.02.2017.

Tönisvorst, den 19.11.2019
 Stadt Tönisvorst
 als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16